

# SATZUNG DER STADT HAGENOW

## 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12

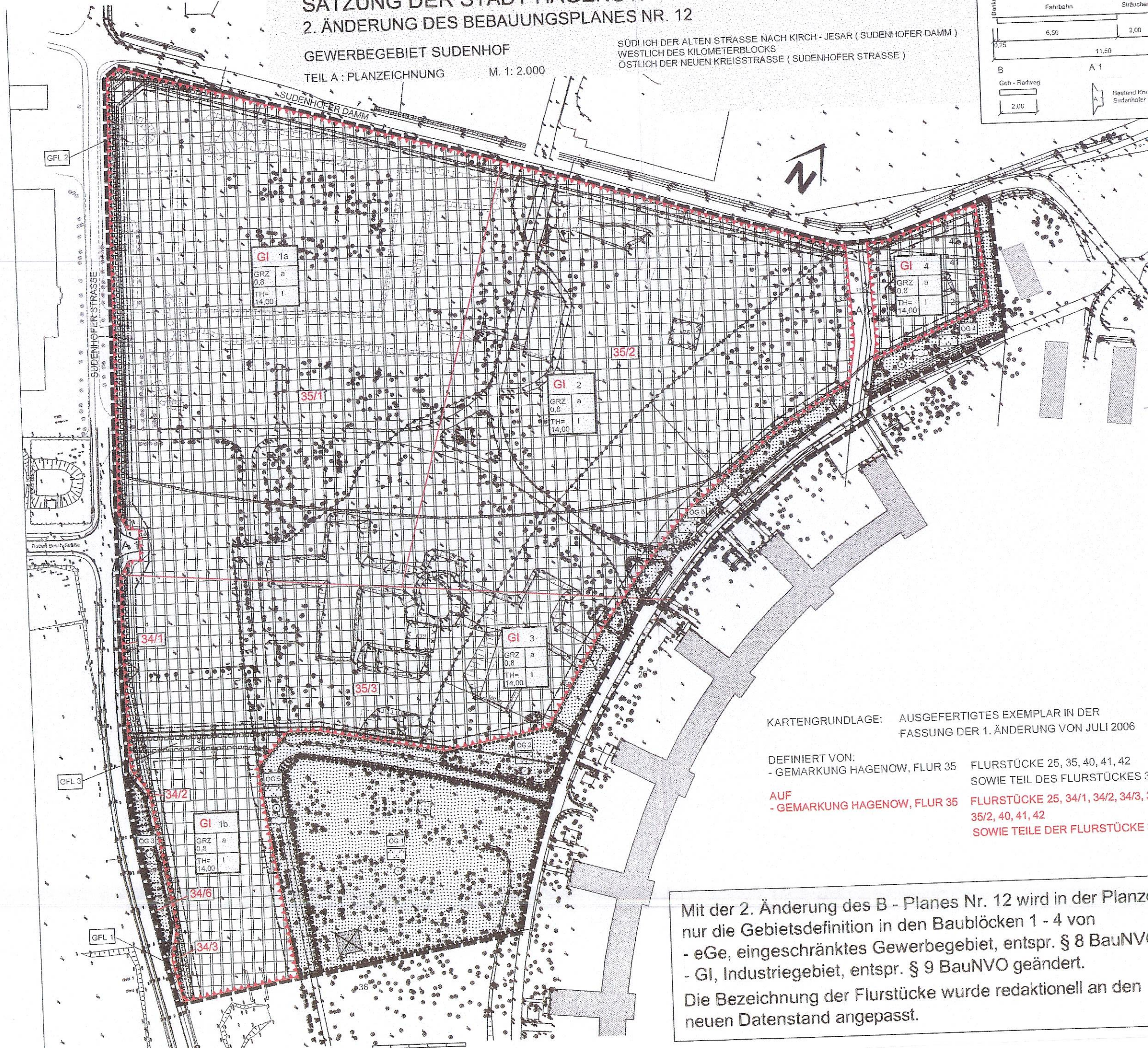
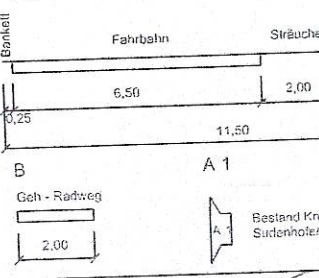
GEWERBEBEGEBIET SUDENHOF

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M. 1: 2.000

SÜDLICH DER ALTEN STRASSE NACH KIRCH - JESAR ( SUDENHOFER DAMM )  
WESTLICH DES KILOMETERBLOCKS  
ÖSTLICH DER NEUEN KREISSTRASSE ( SUDENHOFER STRASSE )

STRASSENQUERSCHNITTE  
A 2



KARTENGRUNDLAGE: AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNG VON JULI 2006

DEFINIERT VON:  
- GEMARKUNG HAGENOW, FLUR 35 FLURSTÜCKE 25, 35, 40, 41, 42  
SOWIE TEIL DES FLURSTÜCKES 3

AUF  
- GEMARKUNG HAGENOW, FLUR 35 FLURSTÜCKE 25, 34/1, 34/2, 34/3, 35/2, 40, 41, 42  
SOWIE TEILE DER FLURSTÜCKE

Mit der 2. Änderung des B - Planes Nr. 12 wird in der Planz  
nur die Gebietsdefinition in den Baublöcken 1 - 4 von  
- eGe, eingeschränktes Gewerbegebiet, entspr. § 8 BauNVO  
- GI, Industriegebiet, entspr. § 9 BauNVO geändert.  
Die Bezeichnung der Flurstücke wurde redaktionell an den  
neuen Datenstand angepasst.



# SATZUNG DER STADT HAGENOW 2. ÄNDERUNG DES DRINKWASSERLANES NR. 12

GEORRICHTE V. GUTENBERG

18.11.1900 (HAGENOW) 18.11.1900

1. Die Stadt Hagenow ist in der Lage, das Wasser aus dem Brunnen Nr. 12 zu entnehmen und es in der Stadt zu verteilen.

2. Die Stadt Hagenow ist in der Lage, das Wasser aus dem Brunnen Nr. 12 zu entnehmen und es in der Stadt zu verteilen.



1. Die Stadt Hagenow ist in der Lage, das Wasser aus dem Brunnen Nr. 12 zu entnehmen und es in der Stadt zu verteilen.

2. Die Stadt Hagenow ist in der Lage, das Wasser aus dem Brunnen Nr. 12 zu entnehmen und es in der Stadt zu verteilen.

3. Die Stadt Hagenow ist in der Lage, das Wasser aus dem Brunnen Nr. 12 zu entnehmen und es in der Stadt zu verteilen.

4. Die Stadt Hagenow ist in der Lage, das Wasser aus dem Brunnen Nr. 12 zu entnehmen und es in der Stadt zu verteilen.

5. Die Stadt Hagenow ist in der Lage, das Wasser aus dem Brunnen Nr. 12 zu entnehmen und es in der Stadt zu verteilen.

Mit der 2. Änderung des B.-Planes Nr. 12 wird in der Mitte  
die Gebietslinie in der Breite von 1 - 4 Vm  
als Grenzlinie des Gebiets, unter 50 Bm, 100  
G. in der Breite, unter 50 Bm, 100 G.  
Die Bezeichnung der Flurstücke wurde zusätzlich an der  
neuen Gebietslinie angepasst.



# SATZUNG DER STADT HAGENOW

## 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12

GEWERBEGEBIET SUDENHOF

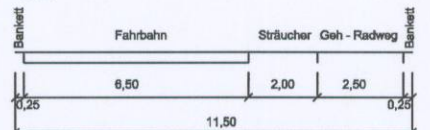
TEIL A: PLANZEICHNUNG

M. 1: 2.000

DAS EXEMPLAR ZUR BETEILIGUNG NACH  
§ 3 Abs. 2 BauGB IST IM M. 1: 1 000

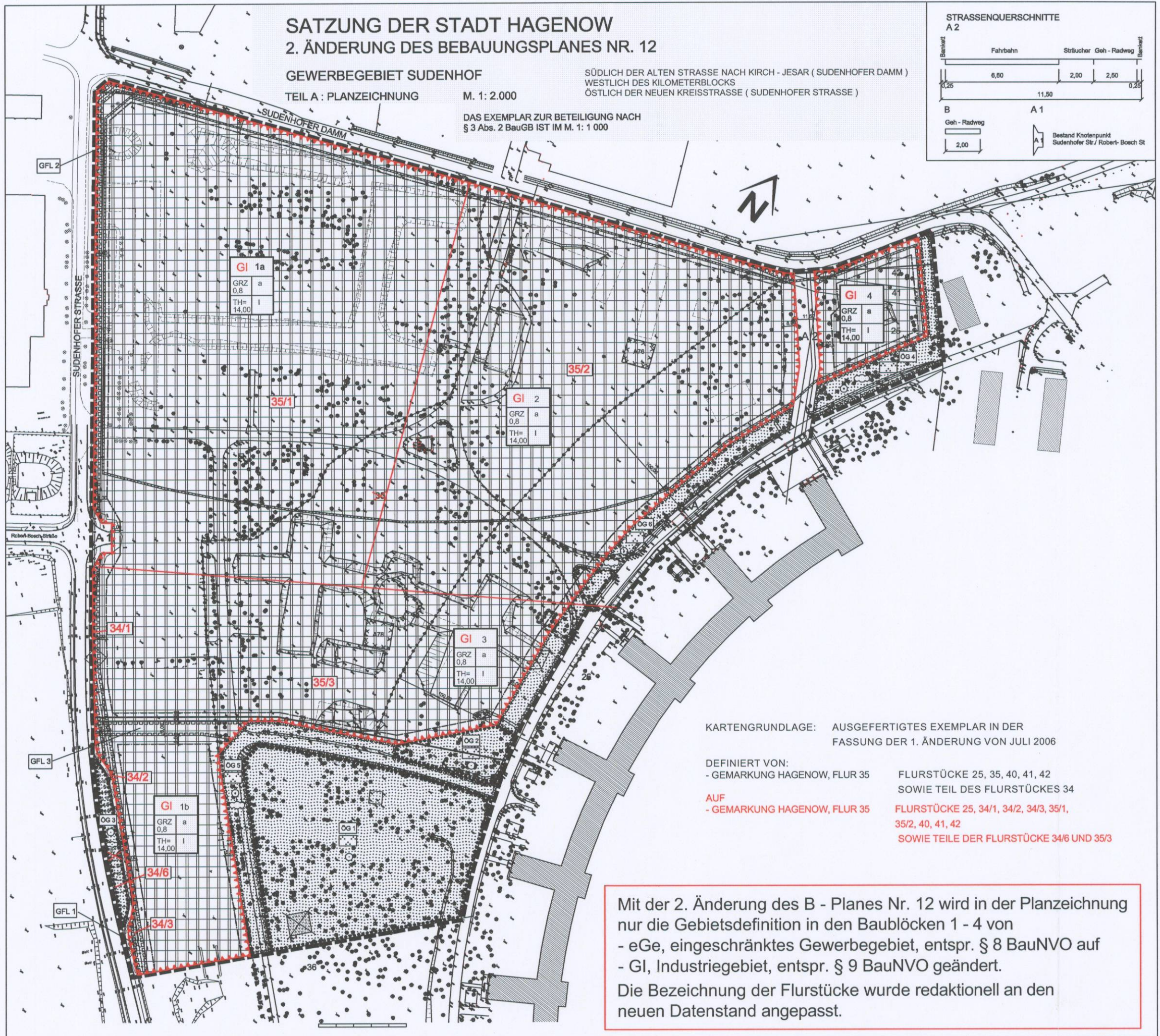
SÜDLICH DER ALTEN STRASSE NACH KIRCH - JESAR ( SUDENHOFER DAMM )  
WESTLICH DES KILOMETERBLOCKS  
ÖSTLICH DER NEUEN KREISSTRASSE ( SUDENHOFER STRASSE )

STRASSENQUERSCHNITTE  
A 2



B  
Geh - Radweg  
2,00

A 1  
Bestand Knotenpunkt  
Sudenhofer Str./ Robert-Bosch St



KARTENGRUNDLAGE: AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR IN DER  
FASSUNG DER 1. ÄNDERUNG VON JULI 2006

DEFINIERT VON:

- GEMARKUNG HAGENOW, FLUR 35

FLURSTÜCKE 25, 35, 40, 41, 42  
SOWIE TEIL DES FLURSTÜCKES 34

AUF

- GEMARKUNG HAGENOW, FLUR 35

FLURSTÜCKE 25, 34/1, 34/2, 34/3, 35/1,  
35/2, 40, 41, 42  
SOWIE TEILE DER FLURSTÜCKE 34/6 UND 35/3

Mit der 2. Änderung des B - Planes Nr. 12 wird in der Planzeichnung  
nur die Gebietsdefinition in den Baublocken 1 - 4 von  
- eGe, eingeschränktes Gewerbegebiet, entspr. § 8 BauNVO auf  
- GI, Industriegebiet, entspr. § 9 BauNVO geändert.  
Die Bezeichnung der Flurstücke wurde redaktionell an den  
neuen Datenstand angepasst.



